



Honig auf Herkunft und Echtheit im Rahmen von OPSON X

Endbericht der Schwerpunktaktion A-045-21

April 2021

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, im Rahmen des Projektes OPSON X der Europäischen Kommission österreichweit Honig auf Echtheit und Herkunft zu überprüfen.

20 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Acht Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- zwei Proben wurden als verfälscht beurteilt
- zwei Proben wurden als irreführend beurteilt
- zwei Proben entsprachen nicht der Honigverordnung (Zusammensetzung)
- fünf Proben wurden nach der Lebensmittelinformations-Verordnung beanstandet.

Hintergrundinformation

Der Kommission vorliegende Informationen deuten darauf hin, dass möglicherweise ein Teil des auf dem Markt der EU befindlichen Honigs den Anforderungen der Richtlinie 2001/110/EG nicht entspricht. Dabei dürfte es sich hauptsächlich um Honig handeln, der in Bezug auf seinen geografischen und/oder botanischen Ursprung falsch gekennzeichnet ist sowie um Erzeugnisse, die als Honig ausgewiesen sind, obwohl sie exogene Zucker oder Zuckererzeugnisse enthalten.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 20

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Honigverordnung BGBl. II Nr. 40/2004 idgF
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 40,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	12	60,0	(38 %; 78 %)
beanstandet	8	40,0	(22 %; 62 %)

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.



Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



gesamt	20	100,0	
--------	----	-------	--

Tabelle 2: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe (inkl. Hinweise)
2	10,0	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 - Irreführung (Art. 7 (1)); verfälscht (§ 5 Abs. 5 Z 3 LMSVG)
2	10,0	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Hinweis - Kennzeichnung
2	10,0	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
1	5,0	Honigverordnung Nr. 40/2004 (Zusammensetzung); Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
1	5,0	Honigverordnung Nr. 40/2004 (Zusammensetzung)

Verfälschung und Irreführung:

Insgesamt konnte in zwei von 20 untersuchten Honig-Proben Fremdzucker nachgewiesen werden. Beide Proben wiesen zusätzlich eine falsche Kennzeichnung hinsichtlich ihres botanischen Ursprungs auf. Die Überprüfung der geographischen Herkunft ergab keine Abweichungen zu den Angaben auf dem jeweiligen Etikett.

In den zwei beanstandeten Proben (Akazien- und Thymianhonig), bei denen als Ursprungsland Türkei bzw. Kreta angegeben war, wurde mittels NMR und LC-HRMS/LC-MS/MS Fremdzucker nachgewiesen. Dieser Fremdzuckeranteil weist auf eine Zugabe von Zuckersirup hin. Dabei handelt es sich entweder um Fütterungsanteile oder um einen gezielten Zusatz von Zuckersirup. Entsprechend der durchgeführten Analysen bestanden diese beiden Honig-Proben nicht ausschließlich aus "Honig" gemäß der Honigverordnung BGBI II Nr. 40/2004 idgF. Beide Proben waren damit als verfälscht im Sinne von § 5 Absatz 5 Ziffer 3 LMSVG zu beurteilen.

Zusätzlich wurde aus den sensorischen Eigenschaften, den chemisch/physikalischen Eigenschaften (Leitfähigkeit, Fructose/Glucose-Verhältnis) und dem mikroskopischen Befund (keine Pollen bzw. geringer Pollen-Anteil der angegebenen Sorte feststellbar) bei diesen beiden Honig-Proben festgestellt, dass sie nicht vollständig bzw. überwiegend aus der jeweils angeführten Sorte (Akazie, Thymian) bestehen. Damit wiesen beide Proben – zusätzlich zur Verfälschung im Sinne von § 5 Absatz 5 Ziffer 3 LMSVG – eine irreführende Information (Angabe auf dem jeweiligen Etikett "Akazienhonig" und "Thymianhonig") bezüglich der Art bzw. Zusammensetzung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auf.

Zusammensetzung:

Bei zwei Proben (Lavendelhonig – Provence, Frankreich; Manukahonig – Neuseeland) war der Höchstwert für den Hydroxymethylfurfurol-Gehalt (HMF) gemäß Honigverordnung überschritten. Diese Proben wurden gemäß Honigverordnung hinsichtlich ihrer Zusammensetzung beanstandet.

BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege

und Konsumentenschutz



Kennzeichnung:

Fünf der geprüften 20 Proben waren aufgrund unterschiedlicher, allgemeiner Kennzeichnungsmängel, wie etwa unzulässige Bezeichnung des Lebensmittels, fehlende Angabe der Aufbewahrungsanweisungen, Nicht-Einhaltung der Sichtfeldregelung und fehlende Nähe des Mindesthaltbarkeitsdatums zu den Aufbewahrungsanweisungen, zu beanstanden. Zwei Hinweise betrafen die Angabe des Ursprungslandes gemäß Honigverordnung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.